

Benutzungsordnung für den Wertstoffhof der Gemeinde Kirchheim b. München, Aschheimer Weg 10, 85551 Kirchheim b. München

1. Geltung

- a) Diese Benutzungsordnung gilt für die Benutzer_innen des Wertstoffhofs der Gemeinde Kirchheim. Sie beruht auf § 17 der Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Kirchheim in ihrer jeweils gültigen Fassung und ergänzt die Bestimmungen der Satzung.
- b) Mit Befahren bzw. Betreten des Wertstoffhofes erkennen die Benutzer_innen die Geltung dieser Benutzungsordnung als verbindlich an. Sie gilt für das gesamte Gelände des Wertstoffhofes sowie dessen Zu- und Abfahrtsbereiche.

2. Aufsicht, Kontrollen, Hausrecht

- a) Die Gemeinde Kirchheim hat das Hausrecht. Das Wertstoffhofpersonal bzw. das von der Gemeinde Kirchheim beauftragte Personal vollzieht dieses. Den Anordnungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.
- b) Zur Abgabe von Abfällen sind nur Privathaushalte der Gemeinde Kirchheim sowie Kleingewerbebetriebe der Gemeinde Kirchheim berechtigt. Ein entsprechender Nachweis ist mitzuführen.
- c) Wer die Anordnungen des Wertstoffhofpersonals missachtet oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt, kann unverzüglich vom Wertstoffhof verwiesen werden. Das Wertstoffhofpersonal kann von seinem Hausrecht Gebrauch machen.
- d) Zuwiderhandlungen können zudem mit einem Bußgeld geahndet werden.
- e) Der Anlieferer hat dem Kassenpersonal Art, Menge und ggf. Herkunft des Abfalls zu erklären. Das Personal ist jederzeit berechtigt, Kontrollen zur Einhaltung der Bestimmungen durchzuführen. Abfälle können vor, bei und nach der Entladung überprüft werden. Alle Behältnisse, die entsorgt werden sollen (z.B. Kühlgeräte, Säcke), sind auf Verlangen zu öffnen, um Inhaltskontrollen durchführen zu können.
- f) Es dürfen nur Abfälle aus dem Gemeindegebiet angeliefert werden. Auf Verlangen haben die Benutzer_innen einen Nachweis vorzulegen (bspw. Ausweisdokument, Gebührenbescheid), aus dem hervorgeht, dass die Benutzer_innen zur Anlieferung berechtigt sind.

3. Aufenthalt, Benutzung, Verhalten

- a) Auf dem gesamten Gelände des Wertstoffhofes gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Anordnungen und Handzeichen des Wertstoffhofpersonals haben Vorrang.
- b) Die Benutzung des Wertstoffhofes ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt.

- c) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge ist Schrittgeschwindigkeit.
- d) Das Parken ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen erlaubt. Beim Abstellen der Fahrzeuge zum Entladen ist darauf zu achten, dass andere Anlieferer und Personen nicht behindert werden. Die Ausfahrtbereiche sind frei zu halten.
- e) Bei Wartezeiten und nach dem Parken des Fahrzeuges ist der Motor unverzüglich abzustellen.
- f) Die Abfälle sind zügig zu entladen und werden möglichst bereits sortiert angeliefert.
- g) Die Trennung der Abfälle hat vor Anlieferung zu erfolgen. Die Abfälle sind von den Benutzer_innen ausschließlich in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter oder Örtlichkeiten zu verbringen. Bei Unklarheit haben sich die Benutzer_innen an das Wertstoffhofpersonal zu wenden.
- h) Die Benutzer_innen haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird.
- i) Es ist nicht gestattet, das Wertstoffhofgelände oder das Wertstoffhofpersonal zu fotografieren oder zu filmen.
- j) Eine Verunreinigung des Geländes ist zu vermeiden und ggf. zu beseitigen. Verunreinigungen sind vom Verursacher direkt zu beseitigen. Verunreinigungen, die nicht sofort beseitigt werden können, sind dem Personal zu melden.
- k) Nach Beendigung der Entsorgungshandlung ist der Wertstoffhof unverzüglich zu verlassen.
- l) Im Bereich der Annahme von Abfällen ist jeglicher Umgang mit offenem Feuer untersagt. Es herrscht Rauchverbot.

4. Eigentum

- a) Mit der Annahme gehen die Abfälle in das Eigentum der Gemeinde über. Dies gilt nicht für von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle.
- b) Die Mitnahme von Abfällen oder Gegenständen jeglicher Art vom Gelände des Wertstoffhofes ist verboten.
- c) Handel und Tauschgeschäfte sind auf dem Wertstoffhof verboten.

5. Haftung

- a) Die Haftung der Benutzer_innen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Erziehungsberechtigte haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ihre Kinder.

- b) Die Haftung der Gemeinde Kirchheim und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist mit Ausnahme der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- c) Die Gemeinde Kirchheim haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, dass dies auf einem mindestens grob fahrlässigen Verhalten seines Personals beruht. Für von Benutzer_innen und deren Beauftragten sowie sonstigen Dritten verursachte Schäden haftet die Gemeinde nicht.
- d) Die Gemeinde Kirchheim haftet nicht für Schäden oder Kosten, die dadurch entstehen, dass der Wertstoffhof nicht oder nicht im vollen Umfang zur Verfügung steht (z.B. bei vorzeitiger Schließung wegen Überfüllung, Personalmangel,...).

Gemeinde Kirchheim b. München, den 10.08.2022

Maximilian Böttl
1. Bürgermeister